

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die BarmeniaGothaer Maschinen- und Kaskoversicherung von fahr- baren oder transportablen Geräten

(ABMG 2026)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren BarmeniaGothaer-Produkten freut uns sehr.

- Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die
- BarmeniaGothaer Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2026)
- Klauseln für die Maschinenversicherung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Es gibt noch keine vom Duden anerkannte Schreibweise, die alle Geschlechter miteinbezieht. Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer) verwenden, sind dabei auch immer die nicht männlichen Geschlechter mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
BarmeniaGothaer Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2026)	9
Klauseln für die Maschinen- und Kaskoversicherung	31

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Maschinenversicherung. **Bitte beachten Sie:** Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden sich in unserem Vorschlag für eine BarmeniaGothaer Maschinenversicherung bzw. im Antrag und in den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Maschinenversicherung an. Grundlage sind die beigefügten BarmeniaGothaer Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2026) sowie alle weiteren im Antrag genannten Klauseln und Besonderen Vereinbarungen.

Was ist versichert?

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen fahrbaren oder transportablen

- Betonmischanlagen und pumpen, Transportmischer
- Turmdrehkrane, Mobil- und Autokrane
- Gabelstapler, Muldenkipper
- Förderbandanlagen, Silos
- Planiertrauben, Bagger, Ketten- und Radlader
- Rüttelgeräte, Straßenfertiger, Walzen
- Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen
- Vermessungs, Werkstatt, Prüf- und Sicherungsanlagen

Ferner sind nur durch besondere Vereinbarung bzw. Klausel versichert:

- Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile von versicherten Sachen sowie Akkumulatoren von elektrisch angetriebenen fahrbaren oder transportablen Geräten.

Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A1-1 „Versicherte und nicht versicherte Sachen“ der ABMG 2026.

Wofür wird geleistet?

Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen und das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Insbesondere leisten wir Entschädigung für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung.

Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A1-2 „Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden“ der ABMG 2026

Wofür leisten wir nicht?

Einige Schadenursachen, die kaum kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, sind ausgeschlossen, damit die Beiträge in vernünftigen Grenzen bleiben.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- Innere Unruhen;
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- während der Dauer von Seetransporten;
- Mängel bei Abschluss der Versicherung;
- Zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkenden Einflüssen des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- betriebsbedingte Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der entsprechenden Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Abschnitt A1-2.3 „Nicht versicherte Gefahren und Schäden“ der ABMG 2026.

Wie hoch ist Ihr Beitrag (Prämie) und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag für eine Maschinenversicherung richtet sich nach dem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag/Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag für ein Jahr im Voraus erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) oder Einmalbeiträge bei zeitlich befristeten Risiken vereinbart sein. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Welche Verpflichtungen haben Sie...

bis zum Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihre Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstige technischen Anlagen sowie zugehörige elektrotechnische Einrichtungen bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte Ihre sämtlichen Vorversicherer sowie alle Vorschäden aus der abgefragten Periode.

während der Vertragslaufzeit?

Durch eine **Veränderung** der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z.B. Anhebung oder Reduzierung der Versicherungssummen). Sie müssen uns daher mitteilen, wenn sich diese Umstände verändern.

Darüber hinaus müssen Sie Ihren Versicherer vorab über besondere **Gefahrerhöhungen** informieren (z.B. konstruktive Veränderungen, Umbauten versicherter Sachen, Änderung der Betriebsverhältnisse oder versicherter Einsatzorte).

Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B3-2 – „Gefahrerhöhung“ und Abschnitt B3-3 – „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers“ der ABMG 2026.

wenn ein Schaden eingetreten ist?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Benachrichtigen Sie uns in jedem Schadenfall sofort, damit ggf. geeignete Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Über das **SchadenServiceTelefon** (030 550881508) sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar. Gerne können Sie uns über den entstandenen Schaden **per Mail via** TVSchaden@gothaer.de informieren.

Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben.

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B3-3 – „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers“ der ABMG 2026.

Was sind die Folgen, wenn Sie Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die oben benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B3-1 bis B3-3: „Anzeigepflichten“ / „Gefahrerhöhung“ / „Obliegenheiten“ der ABMG 2026

Wann endet der Vertrag?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Mehr dazu können Sie Abschnitt B1-1 – „Beginn des Versicherungsschutzes“, B2-1 „Dauer und Ende des Vertrages“ der ABMG 2026 entnehmen.

Weitere Kündigungsrechte stehen Ihnen u.a. im Schadenfall zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B2-2 – „Kündigung nach dem Versicherungsfall“ der ABMG 2026.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Vorsitzender des Aufsichtsrates Vorstand Postanschrift Hausanschrift	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433 Prof. Dr. Werner Görg Thomas Bischof (Vorsitzender) Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Eppele Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck 50598 Köln Gothaer Allee 1 50969 Köln
Ladungsfähige Anschrift		
Niederlassung im EU-Gebiet und dortiger Vertreter	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Hauptbevollmächtigter	2 Quai Kléber FR-67000 Strasbourg Damien Limousin
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
Informationen zur Versicherungsleistung und zur Gesamtprämie	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie die Gesamtprämie (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.	
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Gothaer Allgemeine Versicherung AG 50598 Köln Internet: https://www.gothaer.de/meine-gothaer/kundenservice/kontakt/beschwerdemanagement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:	
Gothaer Beschwerde-Management		
Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtung nicht berührt.	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.	

Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.
Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Erstprämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.
Vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit Zugang des Widerrufs bei uns.

Wiederrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

Erstprämie

Ihre Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

Folgeprämie

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

SEPA-Lastschriftmandat	Ist mit Ihnen die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
Zahlweise	Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Prämienzahlung vereinbaren, wobei wir für ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Prämienzahlung einen Zuschlag verlangen können.

BarmeniaGothaer Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2026)

Fassung März 2026

	Seite
Abschnitt A	
A1-1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	10
A1-2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	10
A1-3 Versichertes Interesse	12
A1-4 Versicherungsort	12
A2-1 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung	12
A2-2 Versicherte und nicht versicherte Kosten	13
A3-1 Umfang der Entschädigung	14
A3-2 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	16
A4-1 Sachverständigenverfahren	16
A4-2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten	17
A4-3 Wiederherbeigeschaffte Sachen	17
A4-4 Wechsel der versicherten Sachen	18
Abschnitt B	
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	19
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	19
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	19
B1-4 Folgebeitrag	19
B1-5 Lastschriftverfahren	20
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	20
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	21
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	21
B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	21
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	22
B3-2 Gefahrerhöhung	23
B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	24
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	25
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	26
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters	27
B4-4 Verjährung	27
B4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	27
B4-6 Anzuwendendes Recht	28
B4-7 Embargobestimmung	28
B5-1 Überversicherung	28
B5-2 Versicherung für fremde Rechnung	28
B5-3 Aufwendungsersatz	29
B5-4 Übergang von Ersatzansprüchen	29
B5-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	30
B5-6 Repräsentanten	30

Abschnitt A

A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A1-1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fahrbaren oder transportablen Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Daten sind keine Sachen. Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

A1-1.2 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

- (1) Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;
- (2) Werkzeugen aller Art.

A1-1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile von versicherten Sachen;
- d) Katalysatoren;
- e) Akkumulatoren;
- f) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
- g) Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- h) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte.

A1-2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

A1-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübten Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- g) Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung.

A1-2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

A1-2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand;
- c) durch Innere Unruhen;
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnungstörenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) während der Dauer von Seetransporten;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g) durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkenden Einflüssen des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- h) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

Diese Ausschlüsse gelten nicht für andere technische Austauschereinheiten (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheiten) von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß (aa) bis (dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß (bb) bis (dd) gelten ferner nicht in den Fällen von A 1-2.1 (a), (b), (d) und (e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs/Wartungsvorschriften;

- i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- j) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

B 5-4 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen:

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- k) für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (A1-3.3), selbst hergestellt hat;
- l) bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;

m) durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

A1-2.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszu-schalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorüber-gehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, ein-steigt oder mittels

(aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

(bb) falscher Schlüssel oder

(cc) anderer Werkzeuge eindringt.

A1-3 Versichertes Interesse

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

A1-3.1

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

A1-3.2

Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigen-tum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versiche-rungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß B2-3 zur Veräußerung der versicherten Sache.

A1-3.3

Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

A1-3.4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß B5-2 zur Versicherung für fremde Rechnung.

A1-4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete.

A2 Versicherungssumme und Aufwendungen

A2-1 Versicherungswert, Versiche- rungssumme, Unterversiche- rung

A2-1.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

a) Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüg-lich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

b) Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Ab-messung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskos-ten.

c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatz-steuer einzubeziehen.

A2-1.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssum-me für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vor-genommen werden.

**A2-1.3
Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

**A2-2
Versicherte und nicht versicherte Kosten**

**A2-2.1
Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind**

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

**A2-2.2
Zusätzliche Kosten**

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

**A2-2.2.1
Kosten für sonstige Daten**

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem die Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
- b) Nicht versichert sind Daten,
 - a) zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - b) die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - c) die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - d) die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.

**A2-2.2.2
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten**

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden;
 - aa) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - bb) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen
- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

**A2-2.2.3
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich**

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - cc) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-2.2.4
Bewegungs- und Schutzkosten
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

A2-2.2.5
Luftfrachtkosten
Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufgewendet.

A2-2.2.6
Bergungskosten
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.

A3 **Entschädigung**

A3-1 **Umfang der Entschädigung**

A3-1.1 **Wiederherstellungskosten**

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden.

A3-1.2 **Teilschaden**

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

A3-1.2.1

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

A3-1.2.2	<p>Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden; b) Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben und Werkzeugen aller Art; c) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10% pro Jahr ab Erstinbetriebnahme jedes Bauteils, höchstens jedoch 50 %.
A3-1.2.3	<p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären; b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. <p>Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würde.</p> <p>Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;</p> c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären; d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie; e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung; f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden; g) Vermögensschäden.
A3-1.3 Totalschaden	Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
A3-1.4 Zusätzliche Kosten	Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.
A3-1.5 Grenze der Entschädigung	Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.
A3-1.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung	Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach A3-1.1 bis A3-1.5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
A3-1.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit	Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
A3-1.8 Entschädigungsberechnung bei Nichtwiederherstellung	Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu entschädigen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre, jedoch ohne Bezugskosten. Dies sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.
A3-1.9 Selbstbeteiligung	<p>Der nach A3-1.1 bis A3-1.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.</p> <p>Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.</p> <p>Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.</p>

A3-2 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A3-2.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A3-2.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A3-2.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A3-2.1 und A3-2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A3-2.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A3-2.5 Abtretung des Entschädi- gungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

A4 Weitere Bestimmungen

A4-1 Sachverständigenverfahren

A4-1.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A4-1.2 Weitere Feststellung

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A4-1.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A4-1.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen.
- c) die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.

A4-1.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt eine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A4-1.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A4-1.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A4-2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:
 - aa) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis getroffen werden können (z.B. Off-Line-Sicherung);
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist.
 - cc) technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner, die automatisch aktualisiert werden, sicherzustellen;
 - dd) nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - ee) ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - ff) eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - gg) einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexe Passwörter sicherzustellen.
- b) Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

A4-3 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

A4-3.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A4-3.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung	Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
A4-3.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung	<p>a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.</p> <p>b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.</p>
A4-3.4 Beschädigte Sachen	Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
A4-3.5 Gleichstellung	Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
A4-3.6 Übertragung der Rechte	Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
A4-4 Wechsel der versicherten Sachen	<p>Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.</p> <p>Die vorläufige Deckung endet</p> <p>a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder</p> <p>b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder</p> <p>c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.</p>

Abschnitt B

B1 Beginn des Versicherungsschutzes; Beitragszahlung

**B1-1
Beginn des Versicherungsschutzes** Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

**B1-2.1
Beitragszahlung** Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag

**B1-2.2
Versicherungsperiode** Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

**B1-3.1
Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags** Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

**B1-3.2
Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug** Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

**B1-3.3
Leistungsfreiheit des Versicherers** Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

**B1-4.1
Fälligkeit** Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats, Vierteljahres, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

**B1-4.2
Verzug und Schadensersatz** Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

**B1-4.3
Mahnung** Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

	Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
B1-4.5 Kündigung nach Mahnung	Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen
B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung	Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
B1-5 Lastschriftverfahren	
B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers	Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz	Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	
B1-6.2.1	Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsschein in Anspruch genommen hat.
B1-6.2.2	Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

**B2-1.1
Vertragsdauer** Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

**B2-1.2
Stillschweigende Verlängerung** Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

**B2-1.3
Vertragsdauer von weniger als einem Jahr** Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**B2-1.4
Kündigung bei mehrjährigen Verträgen** Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

**B2-1.5
Wegfall des versicherten Interesses** Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

**B2-2.1
Kündigungsrecht** Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

**B2-2.2
Kündigung durch Versicherungsnehmer** Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

**B2-2.3
Kündigung durch Versicherer** Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

**B2-3.1
Übergang der Versicherung** Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hier- von Kenntnis erlangt.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Ein- haltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kennt- nis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Text- form (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

B3-1 Anzeigepflichten des Versi- cherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertrags- schluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtig- keit von Angaben über gefahr- erhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Ver- sicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Ver- sicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Ver- sicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrläs- sig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungs- schutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig ver- letzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p>
B3-1.2.3 Vertragsänderung	<p>Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>
B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	<p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.</p>
B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers	<p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.</p>
B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers	<p>Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p>
B3-1.6 Anfechtung	<p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.</p>
B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers	<p>Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.</p>
B3-2 Gefahrerhöhung	
B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung	
B3-2.1.1	<p>Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.</p>
B3-2.1.2	<p>Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.</p>
B3-2.1.3	<p>Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.</p>
B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers	
B3-2.2.1	<p>Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.</p>
B3-2.2.2	<p>Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.</p>

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungrecht Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Rechtsfolgen:

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3

Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1

Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2

Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3

Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4

Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5

Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

<https://www.barmeniagothaer.de/kontakt/beschwerdemanagement/>

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B4-5.1

Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt: Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B4-5.2

Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-5.3.1

Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.3.2

Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt das deutsche Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B5 Besonderheiten

B5-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B5-2 Versicherung für fremde Rechnung

B5-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B5-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B5-2.3 Kenntnis und Verhalten

B5-2.3.1

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsneh-

mers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B5-2.3.2

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B5-2.3.3

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B5-3 Aufwendungsersatz

B5-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B5-3.1.1

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B5-3.1.2

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B5-3.1.3

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B5-3.1.1 und B5-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-3.1.4

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-3.1.5

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B5-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B5-3.1.6

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B5-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B5-3.2.1

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B5-3.2.2

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B5-3.2.1 entsprechend kürzen.

B5-4 Übergang von Ersatzansprüchen

B5-4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

**B5-4.2
Obliegenheiten zur Sicherung
von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

**B5-5
Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

**B5-5.1
Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

B5-5.1.1

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B5-5.1.2

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**B5-5.2
Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

**B5-6
Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Klauseln zu den BarmeniaGothaer Bedingungen

für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen

Fassung 03.2026

Soweit vereinbart, gelten folgende Klauseln:

TK A 2xxx Besonderer Teil

TK A 21xx Umfang des Versicherungsschutzes

Neu TK A 2101	Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile	32
Neu TK A 2102	Maschinenfundamente	32
Neu TK A 2103	Ölfüllungen von Gas- und Dampfturbinen	32
Neu TK A 2104	Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen	32
TK A 2107	Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen.....	32
TK A 2108	Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren	33
TK A 2109	Biogaskraftwerke.....	33
TK A 2110	Akkumulatoren in stationären Energiespeichersystemen.....	33
TK A 2115	Kraftwerke.....	34

TK A 22XX Versicherte Gefahren und Schäden

TK A 2219	Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern.....	35
TK A 2236	Innere Unruhen.....	35

TK A 25XX Versicherungswert; Versicherungssumme

TK A 2507	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen.....	35
-----------	---	----

TK B 2XXX Allgemeiner Teil

TK B 28XX Anzeigen, Obliegenheiten etc.

TK B 2801	Revision von Dampfturbinenanlagen	36
TK B 2802	Revision von Wasserturbinenanlagen.....	37
TK B 2803	Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer.....	38
TK B 2804	Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW	39
TK B 2805	Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen	40
TK B 2806	Revision von Windenergieanlagen.....	40
TK B 2807	Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken.....	41
TK B 2808	Stillstandsrabatte	41
TK B 2809	Revision von Öltransformatoren	42
TK B 2819	Anerkennung	43
TK B 2820	Regressverzicht.....	43
TK B 2825	Makler	43
TK B 2850	Mitversicherung und Prozessführung	43
TK B 2860	Elektrische Anlagen	44

TK A 29XX Sonstiges/ Gegenstand der Versicherung

TK A 2909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung	44
-----------	--	----

TK A 21XX Versicherte Sachen

TK A 2101 Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 (d) sind Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile von versicherten Sachen versichert.
2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
Es gelten die Bestimmungen zu Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung gemäß A2-1.

TK A 2102 Maschinenfundamente

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 (e) sind Maschinenfundamente von versicherten Sachen versichert.
2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
Maschinenfundamente sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TK A 2103 Ölfüllungen von Gas- und Dampfturbinen

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 (b) sind Ölfüllungen (Hydrauliköl, Steueröl, Schmieröl) von versicherten Gas- und Dampfturbinen sowie den dazugehörigen Lastgetrieben und Generatoren versichert.
2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
Ölfüllungen sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
3. Versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die Schäden
 - (a) die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sachen sind;
 - (b) unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.
4. Umfang der Entschädigung
Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2104 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 (f) sind Ausmauerungen einschließlich der dazugehörigen Halterungen, Auskleidungen und Beschichtungen von versicherten Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen versichert.
2. Versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die
 - (a) Schäden, die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;
 - (b) Ausmauerungen, deren Halterungen, Auskleidungen oder Beschichtungen zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - (c) Schäden unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.
3. Umfang der Entschädigung
Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2107 Gummierungen in Rauchgas- reinigungsanlagen

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 (f) sind Gummierungen und Beschichtungen von Rauchgasreinigungsanlagen versichert.
2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu A1-2.3 (m) gilt nach Ablauf der Gewährleistung: Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
 - (a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - (b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

- (c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- (d) übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

3. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

4. Obliegenheiten

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B 3-3 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

**TK A 2108
Besondere Vereinbarung für
Katalysatoren**

1. Versicherte Sachen

Abweichend von A1-1.3 (g) sind Katalysatoren für die Dauer der Gewährleistung versichert.

2. Versicherte Schäden

Ein Sachschaden liegt vor, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und die Wirkung des Katalysators durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

3. Nicht versicherte Schäden

Ergänzend zu A1-2.3 (j) leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe. Ballastreiche Brennstoffe sind solche mit einem Anteil von Wasser und Asche von mehr als 20 Prozent.

4. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

**TK A 2109
Biogaskraftwerke**

Für die im Versicherungsschein bezeichneten, gemäß A1-1.1 versicherten Biogaskraftwerke gilt:

1. Versicherte Sachen

Abweichend von A 1-1.3 sind versichert:

- (a) Bauliche Einrichtungen der Fermenter (wie z. B. Betonbehälter);
- (b) Folienabdeckungen der Fermenter.

2. Nicht versicherte Sachen

Ergänzend zu A1-1.3 sind alle in der Biogasanlage zur Gaserzeugung verwendeten organischen Stoffe in allen Zustandsformen nicht versichert.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die Schäden an Folienabdeckungen der Fermenter die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind.

4. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu A3-1.2.2 wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren und Folienabdeckungen der Fermenter ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

**TK A 2110
Akkumulatoren in stationären
Energiespeichersystemen**

1. Versicherte Sachen

Abweichend von A1-1.3 (h) sind Akkumulatoren des im Versicherungsvertrag bezeichneten Batterie-Speicherkraftwerkes versichert.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung für Akkumulatoren, wenn die

- (a) Schäden die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;
- (b) Akkumulatoren zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;

- (c) Schäden die unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind. Speicherverluste und Leistungsminderungen, die nicht Folge eines versicherten Schadenereignisses sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Umfang der Entschädigung
- Ergänzend zu A3-1.2.2 (a) wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten zyklischen oder kalendarischen Lebensdauer zu der vom Hersteller zugesicherten Lebensdauer. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.
- Für die im Versicherungsschein bezeichneten, gemäß A1-1.1 versicherten Kraftwerke gilt:
1. Versicherte Sachen
- Abweichend von A1-1.2 und A1-1.3 sind versichert:
- (a) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken von im Versicherungsschein bezeichneten Sachen dienen;
- (b) nicht betriebsfertige Sachen während des Probetriebes;
- (c) Schäden an Werkzeugen aller Art sowie an Verschleißteilen von Kohlemühlen als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache.
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Ergänzend zu A1-2.3 sind auch Schäden durch Erdsenkung, Erdbeben sowie Bergschäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen ausgeschlossen.
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- Bergschaden ist eine Absenkung, Schiefstellung, Zerrung oder Pressung des Erdbodens infolge bergbaulicher Tätigkeit.
3. Versicherungsort
- Abweichend von A1-4 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb der Betriebsgrundstücke in Reparaturwerkstätten.
4. Zusätzliche Kosten
- Abweichend zu A2-2.2 leistet der Versicherer Entschädigung für Untersuchungskosten bei Schadenverdacht. Die nachfolgend genannten Kosten sind bis zur Höhe der hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- Untersucht der Versicherungsnehmer bei aufgetretenem Schadenverdacht mit Zustimmung des Versicherers eine versicherte Sache und wird kein versicherter Schaden gemäß A1-2 festgestellt, leistet der Versicherer Entschädigung für die
- (a) gesamten Kosten des Auf- und Zudeckens im ersten Drittel der Revisionsperiode von Gas- und Dampfturbinenanlagen; die Hälfte dieser Kosten im zweiten Drittel der Revisionsperiode und keine Entschädigung im letzten Drittel der Revisionsperiode;
- (b) Hälfte der Kosten, die erforderlich sind, um den aufgetretenen Schadenverdacht bei Maschinentransformatoren sowie Dampferzeugern mit deren dazugehörigen Nebenanlagen zu prüfen.
- Der nach (a) oder (b) ermittelte Kostenanteil des Versicherers wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
5. Umfang der Entschädigung
- (a) Ergänzend zu A3-1.2 und A3-1.3 gilt:
Wird nach einem Schaden die versicherte Sache nicht wiederhergestellt, da die Anlage, zu der die Sache gehört, stillgelegt wird, leistet der Versicherer nur Entschädigung, wenn die beschädigte Sache ohne Schadeneintritt nachweislich einer anderweitigen wirtschaftlichen Weiterverwendung hätte zugeführt werden können.
- (b) Ergänzend zu A3-1.2.2 wird ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung auch vorgenommen an Verschleißteilen von Kohlemühlen.
- (c) Wird ein Schaden durch eine nicht versicherte Gefahr gemäß A1-2.3 (j) im Zusammenwirken mit einer versicherten Gefahr verursacht, so wird der Schaden nach dem Grad der Kausalität der versicherten Gefahr und nicht versicherten Gefahr reguliert.

TK A 2219
Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.1 sind versichert die im Versicherungsschein bezeichneten Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, die auf Schwimmkörpern betrieben werden.
Sofern vereinbart, sind die für den Betrieb des Schwimmkörpers vorhandenen maschinellen Einrichtungen versichert.
2. Nicht versicherte Sachen
Ergänzend zu A1-1.3 sind nicht versichert:
 - (a) Schwimmkörper;
 - (b) schiffsbauliche Fundamente sowie Stevenrohr einschließlich Stopfbuchsen, Schiffsschrauben und Schwanzwellen.
3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Ergänzend zu A1-2.4 leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
 - (a) Schiffskasko-Unfälle;
 - (b) Absinken des Schwimmkörpers;
 - (c) Versaufen oder Verschlammen.Versaufen oder Verschlammen bezeichnen das Einsinken einer versicherten Sache in ein oberirdisches Gewässer, wobei Wasser oder Schlamm in die versicherte Sache eindringen.
4. Versicherungsort
Abweichend von A1-4 ist der Versicherungsort der im Versicherungsschein bezeichnete Schwimmkörper innerhalb Deutschlands oder den im Versicherungsschein bezeichneten Einsatzgebieten.
5. Zusätzliche Kosten
Zu den zusätzlichen Kosten gemäß A2-2.2 gehören auch
 - (a) Kosten, die für das Eindocken und Aufslippen des Schwimmkörpers entstehen;
 - (b) Bergungs- und Abschleppkostenim Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

TK A 2236
Innere Unruhen

1. Versicherte Schäden
Abweichend von A1-2.3 (d) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
Es gilt die Gefahrendefinition gemäß A1-2.3 (d).
2. Nicht versicherte Schäden
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
3. Umfang der Entschädigung
Abweichend von A3-1.5 ist die Grenze der Entschädigung der im Versicherungsschein genannte Betrag.
4. Kündigung
Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

TK A 25XX Versicherungswert; Versicherungssumme

TK A 2507
Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Angleichung
Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsschein nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu A2-1.2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als zwei Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
2. Indexierung
Für die Angleichung der Beiträge werden zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag. Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- (a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
- (b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4. Unterversicherung

Abweichend von A2-1.3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragserhöhung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren insgesamt mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollte.

6. Erläuterung zur Berechnung der Beiträge und der Versicherungssumme

Beiträge

Der Beitrag **B** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E0 + 0,7 \times L/L0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E0$$

Es bedeuten:

B0 = Im Versicherungsschein genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S0 = Im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E0 = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft

E = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L0 = Stand Januar 1971

TK B 28XX Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten, etc.)

TK B 2801 Revision von Dampfturbinenanlagen

1. Obliegenheit zur Durchführung von Revisionen
Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Dampfturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Revisionsintervalle
Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer große Revisionen (Öffnen des Dampfturbinengehäuses mit Ausbau von Läufer und Einbauteilen der Dampfturbine und Werkstattüberholung der Bauteile) der Teile der Dampfturbinenanlage spätestens alle 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen.

Falls die Dampfturbinenanlage mindestens mit folgenden Überwachungseinrichtungen ausgestattet ist, verlängern sich die Zeiträume gemäß Absatz 1 auf 6 Jahre, bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden:

- (a) jeweils mit Anzeige, Alarmierung und Schnellschluss-Abschaltung
 - (aa) Erdschluss-Messung Generator;
 - (bb) Horizontale und vertikale Schwingungsmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern;
 - (cc) Lagermetall-Temperaturmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern;
 - (dd) Messung der Dampftemperatur und des Dampfdruckes am Eintritt und Austritt der Turbine;
 - (ee) Messung der Öltemperaturen und Öldrücke (Schmier- und Regelöl).
- (b) jeweils mit Anzeige und Alarmierung
 - (aa) Messung der Relativdehnung;
 - (bb) Überwachung der Dampfqualität (mindestens Leitfähigkeit und Kieselsäuregehalt).

Jeder Start der Dampfturbinenanlage wird mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start bewertet. Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

3. Obliegenheit zur Benachrichtigung des Versicherers
Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Obliegenheit zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Dampfturbinenanlage mitzuteilen.
5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.
6. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.
Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Dampfturbinen-Außengehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.
Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

TK B 2802 Revision von Wasserturbinenanlagen

1. Obliegenheit zur Durchführung von Revisionen
Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Wasserturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Revisionsintervalle
Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen, noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen der Wasserturbinenanlage mindestens in folgendem Umfang durchzuführen:
 - (a) Alle 12 Monate sind folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
 - (aa) Schnellschluss-Funktionskontrolle und Dichtheitskontrolle Leitschaufeln (Francis-Turbinen);
 - (bb) Kontrolle Unterwasserteil (Turbine, Lager, Lenker, Schaufelbolzen);
 - (cc) Kontrolle Fernsteuerung, bzw. -alarmierung;

- (dd) Kontrolle der Lagerabdichtungen (Dichtigkeitskontrolle der wasserseitigen Turbinenlager).
- (b) Alle 4 Jahre sind zusätzlich folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
 - (aa) Kontrolle der Gleit- und Wälzlager (Öffnen sämtlicher Lager an Turbine, Getriebe, Generator);
 - (bb) Erneuerung der Fettfüllung von Wälzlagern, bzw. Verstellrichtungen;
 - (cc) Kontrolle des Generators (messtechnische Prüfung und visuelle Prüfung des Wickelkopfes).
- c) Alle 12 Jahre findet eine Revision statt. Folgende Arbeiten sind erforderlich
 - (aa) Turbine, kompletter Ausbau;
 - (bb) Generator, Ziehen des Induktors;
 - (cc) Aufdecken des Getriebes.

Das Inspektions-, bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Wasserturbinenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Wasserturbinen-Gehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

TK B 2803

Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Gasturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

Die Berechnung der äquivalenten Betriebsstunden erfolgt nach Herstellerangabe.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Gasturbinenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Gasturbinen-Gehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

7. Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

Ergänzend zu A1-1.3 (i) sind die vom Heißgas berührten Bauteile und deren Schutzschicht versichert.

Von den Wiederherstellungskosten der vom Heißgas berührten Bauteile und deren Schutzschicht wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Eine Wertverbesserung besteht, wenn die Lebensdauer des zur Wiederherstellung verwendeten Bauteils länger ist, als die Restlebensdauer des beschädigten Bauteils. Der Abzug wird wie folgt festgestellt:

(a) De- und Remontagekosten

Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

(b) Wiederherstellungskosten der Bauteile und deren Schutzschicht

Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des beschädigten Bauteils oder der Schutzschicht zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils bzw. der Schutzschicht.

TK B 2804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Elektromotoren durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervall

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer eine Revision (Erneuerung der Lager, Kontrolle von Wicklungen und Blechpaketen, Messung von Widerständen, Teilentladungsmessung) spätestens alle 6 Jahre bzw. 30.000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen. Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Elektromotoren mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

TK B 2805
Revision von Pressen der
Spanplatten- und Holzindust-
rie, Schmiede- und Strangpres-
sen sowie Stein- und Ziegel-
pressen

6. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.
1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen
Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten ab Beginn des Versicherungsschutzes regelmäßig zerstörungsfreie Untersuchungen an den Pressen durch einen einvernehmlich mit dem Versicherer bestellten Sachverständigen durchzuführen. Der Versicherungsnehmer hat den Sachverständigen zu beauftragen, über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse einen Bericht zu erstellen, in welchem auch der Zeitpunkt der nächsten Untersuchung festgelegt wird.
2. Gefahrerhöhungen
Bohrungen oder Schweißungen, die nachträglich an der Presse vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhung gemäß B3-2.
3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers
Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Pressen mitzuteilen.
5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.
6. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2806
Revision von Windenergie-
anlage

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen
Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Windenergieanlage durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Revisionsintervalle
Über die Maßnahmen gemäß Nr. 1 hinaus, hat der Versicherungsnehmer folgende Revisionsarbeiten durchzuführen:
 - (a) Instandsetzung der Rotorblätter spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
Jährliche Sichtprüfung der Rotorblätter und Inspektion des inneren Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung).
 - (b) Erneuerung der Getriebelager sowie Prüfung und Instandsetzung der Wellen und Radsätze des Getriebes, spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
 - (c) Erneuerung der Rotorhauptlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
 - (d) Prüfung und Instandsetzung von Stator- und Rotorwicklung des Generators und Erneuerung der Generatorlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.
3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers
Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Windenergieanlage mitzuteilen.
5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.
6. Umfang der Entschädigung
 - (a) Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.
 - (b) Für Schäden an Bauteilen gemäß Nr. 2 gilt:
Von den Wiederherstellungskosten dieser Bauteile wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der verstrichenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

**TK B 2807
Verbrennungsmotoren in
Blockheizkraftwerken**

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen
Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Motorenanlage (Motor und Generator) durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers bzw. der Umrüsterfirmen entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Obliegenheiten zur Einhaltung von Hersteller bzw. Umrüstervorschriften
Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf
 - (a) den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.);
 - (b) die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen;
 - (c) die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z. B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl) einzuhalten.
3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers
Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motorenanlage mitzuteilen.
5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.
6. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

**TK B 2808
Stillstandsrabatte**

1. Rabattstaffelung
Für im Versicherungsschein besonders bezeichnete Sachen, werden bei einem zusammenhängenden Stillstand Beitragsrabatte eingeräumt.
Mehrere zusammenhängende Stillstandszeiträume von mehr als jeweils dreißig Tagen innerhalb eines Jahres werden zusammengerechnet.
Der Rabatt beträgt
 - (a) 15 Prozent bei einem Stillstand von mindestens drei vollen Monaten;
 - (b) 25 Prozent bei einem Stillstand von mehr als sechs Monaten;
 - (c) 35 Prozent bei einem Stillstand von mehr als neun Monaten und
 - (d) 50 Prozent bei ganzjährigem Stillstand.

TK B 2809
Revision von Öltransformatoren

2. Ausnahmen

Der Rabatt wird nicht eingeräumt:

- (a) für die Zeit von Schadenbeseitigungs-, Überholungs- oder Reparaturarbeiten;
- (b) wenn die im laufenden Versicherungsjahr auf den Versicherungsschein angefallenen entschädigungspflichtigen Schäden den ungekürzten Jahresbeitrag erreicht haben.

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Öltransformatoren durchzuführen, die (im Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Soweit weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen des Öltransformators oder seiner Teile in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

(a) Monatliche Inspektion

Falls die kontinuierliche Überwachung durch Fernanzeige- und Diagnoseeinrichtungen nicht vorhanden ist, sind am Öltransformator Öltemperatur, Ölfeuchte, Ölstand, Gasmenge im Buchholzrelais, Luftentfeuchter zu kontrollieren.

(b) Jährliche Inspektion

aa) Ölanalyse in Bezug auf Farbe und Aussehen, Durchschlagsspannung, Wassergehalt sowie Bewertung des Alterungs- und Betriebszustands des Transformators sowie eine Prüfung der festen Isolierstoffe durch eine Gas-in-Öl-Analyse gemäß einschlägiger technischer Regelwerke;

bb) thermische Infrarotmessung;

cc) Zustandsprüfung des Stufenschalters sowie der sichtbaren Kabel und Kabelendverschlüsse;

dd) Prüfung der Öldichtheit an den Dichtungsstellen von Stufenschalterkopf und Schutzrelais sowie den Durchführungen (Bushings);

ee) Funktionsprüfung des Buchholzrelais.

(c) Alle 5 Jahre Revision

aa) Teilentladungsmessung bei Öltransformatoren > 20 MVA;

bb) Sekundär- und Primärprüfungen der Überwachungseinrichtungen im Falle von analogen Schutzgeräten.

(d) Alle 10 Jahre Revision

Überholung des Stufenschalters.

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion/Revision des betreffenden Teils.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Öltransformators mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2819
Anerkennung

1. Gefahrumstände
Abweichend von B3-1 erkennt der Versicherer im Falle einer Besichtigung des zu versichernden Risikos an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Recht zur Anfechtung
Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK B 2820
Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- (a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- (b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK B 2825
Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK B 2850
Mitversicherung und Prozessführung

1. Mitversicherung
Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
2. Bevollmächtigung
Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Rechtsverbindlichkeit
Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.
4. Ausnahmen
Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
 - (a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
 - (b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - (c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - (aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - (bb) Die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - (cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsschein getroffenen Regelung gewährt wird.
 - (d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen;
5. Schadenabwicklung
Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.
6. Vertragliche Grundlagen
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- (a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- (b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- (c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt (b) nicht.

TK B 2860
Elektrische Anlagen

1. Obliegenheiten zur Prüfung elektrischer Anlagen

Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 24 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Obliegenheiten bei Feststellung von Mängeln

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

3. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1 oder 2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

TK A 29XX Sonstiges / Gegenstand der Versicherung

TK A 2909
Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Gemeinsames Verfahren

Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Umfang des Verfahrens

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Schadensanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

3. Durchführung des Verfahrens

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- (a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen.

Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- (b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- (c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Mindestinhalt
Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Obmann
Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kostentragung
Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Abschlagszahlung
Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach B3-3 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.